



Damenkomitee Blau-Weiss Duisdorf e.V.

Mitglied im Festausschuss Bonner Karneval, im BDK und in der NEG

S a t z u n g

vom 9. Mai 2011

in der Fassung der Änderungen vom 12. September 2011, vom 16. Juni 2014 und vom
12. Juni 2017

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Damenkomitee Blau-Weiss Duisdorf“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

§ 3 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Veranstaltung von Karnevalssitzungen, vorzugsweise an Weiberfastnacht,
- die Mitwirkung bei der karnevalistischen Brauchtumspflege durch Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen Karnevalsverbänden,
- die Mitwirkung bei der örtlichen Brauchtumspflege.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, pauschale Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz zu regeln, soweit dies angemessen und steuerlich zulässig ist.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und soll die Angabe enthalten, ob eine aktive oder eine fördernde Mitgliedschaft beantragt wird.

Über den Aufnahmeantrag und einen späteren Wechsel der Art der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Beiträge werden nicht erstattet.

§ 10 (Stimmrecht)

Stimmberechtigt sind die volljährigen aktiven Mitglieder.

Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und die Vertreter nicht volljähriger aktiver Mitglieder sind nur stimmberechtigt, soweit über sie betreffende finanzielle Mehrbelastungen beschlossen werden soll.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Wahl der Funktionsinhaber/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Quartal nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt und die nächste Mitgliederversammlung nicht innerhalb von 4 Wochen stattfindet.

(4) Zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, können auch durch E-Mail eingeladen werden, wenn sie dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Über Anträge auf vorzeitige Neuwahl des Vorstands, eines Vorstandsmitglieds oder eines Funktionsinhabers/in, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, kann nur entschieden werden, wenn sie den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben worden sind.

(7) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 13 Abs. 1 Satz 1 (Vorstand) geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen, wenn der/die gewählte Schriftführer/in und sein/ihre Stellvertreter/in nicht anwesend sind.¹

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Dabei bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

¹ § 12 Abs. 8 Satz 2 idF der Berichtigung vom 16.06.2014

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2 Dritteln der anwesenden und mindestens der Hälfte aller aktiven Mitglieder beschlossen werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlleiter/in²

Für die Wahl der Präsidentin ist ein/e Wahlleiter/in von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu wählen. Der/die Wahlleiter/in ist nicht in den Vorstand wählbar. Er/sie leitet die Mitgliederversammlung bis nach erfolgter Wahl der Präsidentin des Vereins. Die weiteren Wahlhandlungen werden von der neu gewählten Präsidentin vorgenommen.

§ 14 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und dem/r Literaten/in. Präsidentin und Vizepräsidentin sind jeweils allein, die anderen Vorstandsmitglieder zu zweit vertretungsberechtigt.³

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglied können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der/die Kassierer/in ist für die Kassenführung und den jährlichen Kassenbericht zuständig. Er/Sie erledigt die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben der laufenden Vereinsverwaltung in eigener Zuständigkeit.

(4) Der/die Literat/in ist für die Verpflichtung der auftretenden Kräfte bei der Sitzung verantwortlich. Hierfür ist er/sie allein vertretungsberechtigt.⁴

(5) Regelmäßige Neuwahlen finden auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Jahres statt, in dem die letzte Wahl 4 Jahre zurückliegt. Außerordentliche Neuwahlen finden auf Antrag der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds innerhalb von 6 Wochen statt.

(6) Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

§ 15 (Funktionsträger/innen)

² § 13 in der Fassung der Berichtigung vom 16.06.2014

³ § 14 Abs. 1 in der Neufassung vom 16.06.2014. Vorher geltende Fassung des Absatzes 1: Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, dem/der Kassierer/in und dem/m Literaten/in. Präsidentin und Vizepräsidentin sind jeweils allein, die anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

⁴ § 14 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Berichtigung vom 16.06.2014.

Die Mitgliederversammlung soll eine/n stellvertretende/n Kassierer/in, eine/n stellvertretende/n Literaten/in, eine/n stellvertretende/n Schriftführer/in, eine/n Materialwart/in, eine/n stellvertretende/n Materialwart/in und zwei Kassenprüfer/innen wählen.⁵

Die Kassenprüfer/innen⁶ dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Im Übrigen gelten die Regelungen über den Vorstand entsprechend.

§ 16 (Haftung)

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 17 (Auflösung des Vereins)⁷

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende Vereine

1. Verein der Freunde und Förderer der Königin-Juliana-Schule e.V., An der Burg Medinghoven 12, 53123 Bonn (Duisdorf),
2. Heimstatt e.V. Bonn, Kölnstraße 6, 53111 Bonn (<http://heimstatt-bonn.de>), zweckbestimmt zur zusätzlichen Förderung des Jugendzentrums St. Martin in Bonn (Duisdorf), Heilsbachstraße 2,
3. Frauen helfen Frauen e.V. - Frauenhaus Bonn - , Postfach 17 02 67, 53028 Bonn (<http://www.frauenhaus-bonn.de>),

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

.....

⁵ § 15 Satz 1 in der Fassung der Änderung vom 16.06.2014 (Folgeänderung durch Aufnahme der Schriftführerin in den Vorstand).

⁶ § 15 Satz 2 in der Fassung der Berichtigung vom 16.06.2014.

⁷ § 17 in der Neufassung vom 12. Juni 2017.